jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/25 91/09/0023

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1991

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §69;
LDG 1984 §71 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 69 LDG 1984 sind Landeslehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, nach den Bestimmungen des 7. Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen. Niemand darf bestraft werden, wenn seine Schuld nicht erwiesen ist ("nulla poena sine culpa").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090023.X01

Im RIS seit

25.04.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at